

Einverständniserklärung für den Verein angelio

Information für Eltern von minderjährigen Personen

Hiermit erkläre ich,

Name des Erziehungsberechtigten

mich damit einverstanden, dass mein/e Sohn/Tochter

Name des minderjährigen Mitglieds

als vollwertiges Mitglied dem Verein angelio Kaufgemeinschaft e. V. beitreten darf.

Unterschrift Datum

Untenstehend erlauben wir uns Ihnen die rechtlichen Grundlagen näher zu bringen.

Ihr angelio-Team!

1. Rechtsgrundlage nach § 106, 107 BGB – Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da Minderjährige nur beschränkt geschäftsfähig sind (§ 106 BGB), bedürfen von diesen abgeschlossene Versicherungsverträge stets der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Liegt diese nicht vor, ist der Vertrag **schwebend unwirksam**. Der Vertrag ist noch nicht wirksam, kann es aber werden. Dieser Schwebezustand des Vertrages wird spätestens dann aufgehoben, wenn die Eltern oder das Vormundschaftsgericht ihre Zustimmung geben oder versagen bzw. wenn der Minderjährige volljährig und damit voll geschäftsfähig wird.

2. Vertragsabschluss durch Minderjährige

Relativ unproblematisch ist die Situation, wenn Haftpflicht- oder Kaskoverträge bis zu einer einjährigen Laufzeit geschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der Zustimmung der Eltern. Diese Zustimmung kann vorher gegeben werden oder nachträglich erklärt werden (§§ 107, 108 BGB). Eine Ausnahme kann für solche Verträge gemacht werden, bei denen der finanzielle Aufwand gering ist wie z.B. bei Haftpflichtverträgen für Mofas u. Ä.. Dann gilt der sog. **Taschengeldparagraf** (§ 110 BGB).

Deutlich anders ist die Situation bei Berufsunfähigkeits-, Lebens-, oder Unfallversicherungen mit ihren sehr langen **Laufzeiten (Das entfällt bei angelio, da unsere Laufzeit immer nur 1 Jahr ist und sich bei Nichtkündigung verlängert!)**. Die jahrelang zu leistenden Beiträge bedeuten eine erhebliche Belastung. Aus diesem Grund genügt für langfristige Verträge die Zustimmung der Eltern nicht mehr. Vielmehr ist in solchen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich (§§ 1643, 1822 BGB). Diese Genehmigung ist für alle Versicherungsverträge erforderlich, deren Laufzeit über den 19. Geburtstag des beim Abschluss noch minderjährigen Versicherungsnehmers hinausreichen. Dass der noch Minderjährige den Vertrag möglicherweise vorher kündigen kann, ist dann unerheblich, wenn damit wesentliche Vermögenseinbußen einhergehen.

3. Rechtsfolgen

Tritt während des Schwebezustandes der Versicherungsfall ein, muss die Versicherungsgesellschaft i.d.R. leisten. Hier greift das vom BGH entwickelte Prinzip der **Gewohnheitshaftung**. Der Gesellschaft steht es frei, den Schwebezustand durch Aufklärung der Vertragspartner zu beenden. Tut sie das nicht, wird sie leistungspflichtig. **Diesen Schwebezustand müssen wir beenden, wenn wir die Einverständniserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen erhalten.** Bereits gezahlte Beiträge müssen beim Versagen des gesetzlichen Vertreters zurückgezahlt werden. Durch das Versagen wird der schwebend unwirksame Vertrag endgültig unwirksam. Nach verbreiteter Rechtsprechung darf aber niemand die aus einem unwirksamen Vertrag erhaltenen Leistungen behalten, weil es an einem Rechtsgrund für das Behaltendürfen fehlt.

4. Volljährigkeit des Versicherungsnehmers

Wird der Minderjährige volljährig, kann er selbst darüber entscheiden, ob er den Vertrag genehmigen will oder nicht. Dennoch ist Vorsicht am Platz. Denn wartet der Jugendliche mit dem Beenden der Zahlungen zu lange, können die weiteren Zahlungen als **stillschweigende Genehmigung** des Versicherungsvertrages durch **schlüssiges Verhalten** gewertet werden. **Hier gibt es aufgrund der jährlichen Kündigungsmöglichkeit keine Probleme mit angelio.**